

Weiterführende Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen ist erforderlich:

1. Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten

- Mindestens ein volljähriger (!) Hauptverantwortlicher muss namentlich bekannt und während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend, erreichbar und handlungsfähig sein. Er beauftragt andere Personen nach sorgfältiger Auswahl und weist sie rechtzeitig und ausführlich in ihre Aufgaben ein. Diese Person ist Ansprechpartner für die Behörden und grundsätzlich haftbar.
- Es sollte überprüft werden, inwieweit Versicherungsschutz für möglicherweise auf der Veranstaltung eintretende Sach- und Personenschäden besteht.
- Die einzelnen Verantwortlichkeiten sollten in der Niederschrift über die entsprechende (Vorstands-) Sitzung schriftlich festgehalten werden.
- Nach Möglichkeit könnte/sollte ein Jugendschutzbeauftragter bestellt werden.
- Die Veranstalter wie die sonstigen Verantwortlichen sollten während des Festes keinen Alkohol trinken.

2. Information der zuständigen Behörden

- Das örtlich zuständige Ordnungsamt, das seinerseits mit dem Jugendamt sowie der Polizei zusammenarbeitet, ist rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu informieren, damit alle erforderlichen Genehmigungen erteilt und Sicherheitsmaßnahmen erörtert werden können. Es sind viele Vorschriften und Auflagen vom Brandschutz über Hygiene bis zum Gaststättenrecht zu beachten. Die Behörden können aus ihrer Erfahrung häufig gute Hinweise geben.
- Sonstige urheberrechtliche Bestimmungen wie z. B. GEMA sind zu beachten.
- Soweit erforderlich, sollte die Nachbarschaft im Vorfeld informiert werden.
- Weitere Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen bzw. die Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes, sind vorher mit der Gemeinde absprechen.
- Bei Bedarf sollen auch Vorbesprechungen mit der zuständigen Polizeiinspektion und dem Jugendamt geführt werden.

Bevor es losgeht:

1. Wer hat Zutritt?

Im Vorfeld muss genau geklärt werden, welche Altersgrenzen für die Veranstaltung gelten sollen – in jedem Falle aber diejenigen des Jugendschutzgesetzes. Bei Abendveranstaltungen von nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe ist zu empfehlen, grundsätzlich Jugendliche erst ab 16 Jahren einzulassen. Ebenso sollte der Zutritt für Personen verboten werden, die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen. Das Gleiche gilt für alkoholisierte oder erkennbar gewaltbereite Personen. Dem Veranstalter obliegt das Hausrecht. Er muss nicht alles erlauben, was jugendschutzrechtlich erlaubt ist.

2. Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während des Festes wie auch für die Einlasskontrolle sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen hierfür professionelle Sicherheitsdienste in Frage, aber auch vereinsinterne Ordner. Das Sicherheitspersonal muss deutlich erkennbar sein, z.B. durch einheitliche Kleidung. Als Faustregel sollte pro 100 Besucher eine Sicherheitsperson oder ein

vom Verein gestellter Ordner tätig sein. Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein (Aufdruck auf T-Shirt oder Armbinde). Für sie besteht absolutes Alkoholverbot!

3. Werbung

Bereits im Voraus sollte auf Plakaten und in Pressemitteilungen auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden. Aus der Werbung sollte deutlich hervorgehen:

- wer Veranstalter ist,
- wann Beginn und Ende der Veranstaltung ist,
- welche Altersgruppen angesprochen werden (z.B. „Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt“).

Auch sollte auf die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden. Diese Informationen sind vor allem auch für die Eltern wichtig!

4. Sonstige Vorbereitungen

- Festlegung und Organisation des benötigten Personals und der benötigten Sachausstattung (Armbänder u. / od. Stempel, Tische und Stühle als Schleuse am Eingang, Hinweisschilder, (Jugendschutz-)Aushänge, Drängelgitter etc.) für den Einlass und die sonstigen Tätigkeiten
- Herrichten des Veranstaltungsgeländes
Altersbeschränkungen im Einlassbereich bekanntgeben.
Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen.
Schleuse am Eingang (z. B. Tische entsprechend aufstellen).
- Einrichten eines Jugendschutzraumes außerhalb des Veranstaltungsraumes (z. B. im evtl. vorhandenen Sanitätsbereich) für auf die Abholung wartende Jugendliche.

Es geht los:

1. Einlasskontrollen

Die Altersgrenzen und sonstigen Zutrittsverbote sind beim Einlass effektiv zu kontrollieren. Es kann dadurch zu Wartezeiten beim Einlass kommen. Deshalb sollte ausreichend Kontrollpersonal zur Verfügung stehen. Auch sollten unterschiedliche Ein- und Ausgänge für minderjährige und volljährige Besucher eingerichtet werden. Im Vorfeld ist mit dem Sicherheitspersonal, evtl. Rettungskräften und evtl. den Behörden das genaue Vorgehen zu besprechen, wenn es beim Einlass zu Problemen kommt. Weitere wichtige Tipps für den Einlass:

Kasse und Einlasskontrolle sollten mit mehreren Personen besetzt sein.

Eingangskontrolle auch bei Andrang nicht vernachlässigen.

Personen einsetzen, die auch als Autorität akzeptiert werden.

Jede Person altersgemäß einschätzen, im Zweifelsfall Altersnachweis verlangen (Ausweis) und ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren (Prüf- u. Nachweispflicht des Veranstalters!).

Nur fälschungssichere Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein akzeptieren.

Die bisher gehandhabte Hinterlegung der Ausweise bei der Einlasskontrolle an der Kasse ist seit dem 01.11.2010 nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Personalausweisgesetz nicht mehr erlaubt. Der Veranstalter muss deshalb nach anderen Möglichkeiten suchen, die sicherstellen, dass sich Minderjährige nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeitgrenzen in der Veranstaltung aufhalten und das Veranstaltungsgelände rechtzeitig verlassen.

Eine Möglichkeit wäre es beispielsweise, dass der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch macht, indem er von den Minderjährigen an Stelle des Personalausweises einen Pfand i. H. v. z. B. 20,- € verlangt und diese dafür ein Armband einer bestimmten Farbe erhalten. Mit dem fristgerechten Verlassen der Veranstaltung wird das Armband entfernt und die Jugendlichen erhalten ihr Geld zurück.

Erziehungsbeauftragte haben die Berechtigung hierfür nachzuweisen (z. B. schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes oder des Jugendlichen.). Erziehungsbeauftragte, deren Eignung zweifelhaft ist, nicht als solche anerkennen (Veranstalter hat das Hausrecht!).

Farbige Armbänder und/oder gut sichtbare Stempel zur Kennzeichnung der unter 18- bzw. unter 16jährigen anbringen.

Keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zulassen.

Kontrolle bis zum Veranstaltungsende, also auch nach Kassenschluss!

Am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält.

Offensichtlich Betrunkenen keinen Einlass gewähren.

Kontrolle auf mitgebrachte Gegenstände und Alkohol (deutliche Hinweise darauf sind jedoch Voraussetzung).

2. Alkoholausschank

Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen, es sollte aber auch während des Abends immer eine verantwortliche Person den Ausschank kontrollieren.

Für den Ausschank von branntweinhaltigen und auch sonstigen alkoholischen Getränken dürfen nur volljährige Personen eingesetzt werden.

Die durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen sind vom Thekenpersonal strikt einzuhalten. Hierbei helfen farbige Armbänder oder gut sichtbare Stempel zur Kennzeichnung der unter 18- bzw. unter 16jährigen.

Wer erkennbar zu viel getrunken hat, bekommt keinen Alkohol mehr.

Weitere wichtige Tipps für den Ausschank:

- Unter 16 Jahren: Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten!
Dazu gehören auch branntweinhaltige Mixgetränke (z. B. sog. Alcopops).
Bei 14- und 15-jährigen kann von dieser Regelung bei nicht branntweinhaltigen Getränken (Bier, Wein, Sekt o. ä.) abgewichen werden, wenn die Eltern dies erlauben und mit anwesend sind.
- Unter 18 Jahren: Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Mixgetränken (wie z. B. Rigo, Smirnoff, Feigling, etc.) ist verboten.
- Maßnahmen zur Trinkanimation oder Lockangebote sind in jedem Falle vor 24.00 Uhr zu unterlassen.

3. Laufende Kontrollen

Von den Sicherheitskräften, insbes. aber von den Ordnern sind Jugend- und Alkoholkontrollen in unregelmäßigen Abständen vorzunehmen, um der unerlaubten Weitergabe von branntweinhaltigen Getränken unter 18-Jährige und der unerlaubten Weitergabe von sonstigen alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige vorzubeugen. Weitere Aufgaben des Sicherheitspersonals und der Ordner:

- Das eingesetzte Sicherheitspersonal und die als solche gekennzeichneten Ordner achten auf Ordnung im Innen- und auch im Außenbereich (Vorplatz, Parkplatz).
- Die Ordner sollten während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen.
- Beschädigungen und Schlägereien sollen durch Ordnungskräfte verhindert werden.
- In Notfällen müssen Sie für rasche Hilfe sorgen (Tel.nrn. bereithalten!).
- Die Ordner sollten eindeutig erkennbar und auf ihre Aufgaben vorbereitet sein!
- Weitere Infos gibt die Polizei.

Achten Sie auf den Lautstärkepegel der Veranstaltung!

4. Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus.

Das bedeutet im Klartext,

- dass er die jeweilige Altersgruppe mit Durchsagen rechtzeitig vor dem festgelegten Zeitpunkt (gegen 23.45 Uhr und nochmals um 24.00 Uhr) darauf aufmerksam macht, dass die Veranstaltung für sie zu Ende geht und sie zum Gehen auffordert, auf mögliche Kontrollen durch Polizei bzw. Jugendamt hinweist,
- auf den Jugendschutzraum für minderjährige Besucher, die auf die Abholung warten, hinweist,
- evtl. die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit dreht,
- die Musik kurz unterbricht. Es bedeutet aber auch,
- dass der Veranstalter betrunkene Jugendliche von der Veranstaltung verweist und sie nach telefonischer Verständigung der Eltern von diesen abholen lässt.

5. Vorsorge für mögliche Notsituationen

- Im Vorfeld „Notfallpläne“ erarbeiten,
- Zugang zu Notausgängen freihalten, mit Ordnern besetzen und auf sichtbare Beschilderung achten,
- genügend Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten,
- Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz organisieren,
- Telefonnummer und Telefon für Notfälle bereithalten,
- grundsätzlich die Polizei umgehend informieren, wenn das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren kann (z.B. Schlägereien, Besucher widersetzt sich dem Hausverbot),
- bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol (z.B. Person ist nicht mehr ansprechbar) oder Verletzungen den Notarzt rufen.
- Eine Vorbesprechung mit der Polizei ist empfehlenswert!

Die Veranstaltung ist beendet:

1. Nachbereitung/Nachlese

Die bei der Veranstaltung gewonnenen positiven und negativen Erfahrungen sollen mit den Verantwortlichen, den beauftragten Mitgliedern und sonstigen Personen und den beteiligten Behörden nachbesprochen werden.

Evtl. notwendige Änderungen und Verbesserungen für die nächste Veranstaltung sollen vereinbart werden.

Noch Fragen?

Es helfen Ihnen gerne weiter:

Landratsamt Deggendorf
- Amt für Jugend und Familie -
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf
Tel.: 0991/3100-211
Fax: 0991/310041355
[E-Mail: Kreisjugendamt@Ira-deg.bayern.de](mailto:Kreisjugendamt@Ira-deg.bayern.de)